

PRÄSIDENTIALABTEILUNG

Dorfstrasse 8, 2563 Ipsach

info@ipsach.chwww.ipsach.ch

Tel. 032 333 78 78

Einwohnergemeinde

**Ipsach****PROTOKOLL**

Organ	Gemeinderversammlung
Datum	Donnerstag, 21. September 2023
Sitzungsort	Mehrzwecksaal Ipsach
Beginn	20:00 Uhr
Schluss	21:35 Uhr
Stimmberechtigte Personen	2'797
Anwesende Personen	45 (1.6 %)
Geheime Abstimmung	15 Personen (Ein Drittel, Artikel 49 Absatz 2 Gemeindeordnung Ipsach)
Gemeinderat	
Versammlungsleitung	Bachmann Bernhard
Mitglieder	Kradolfer Barbara, Vizegemeindepräsidentin Firer Leslie Horisberger Patrick Perler Beat
Entschuldigt	Renfer André Schmid Sandro
Protokoll	Becker Markus, Geschäftsleitung Gemeinde
Stimmenzähler	Firer Patrick Schild Manfred
Nichtstimmberechtigte	Becker Markus, Geschäftsleitung Gemeinde (Protokoll) Taubé Joie, Leitung Hausdienst Gemeindezentrum (Technik)

TRAKTANDEN

0	1.12.43 Abwasserentsorgungsreglement und -verordnung
3488	Erlasse / Abwasserentsorgungsreglement; Genehmigung Erneuerung
0	4.1321 Schulanlage, Schulhausumgebung
2197	Schulanlage / Konzept Pausenplatzgestaltung; Information Verpflichtungskreditabrechnung
0	1.311 Traktandenliste
812	Mitteilungen des Gemeinderates; Information
0	1.311 Traktandenliste
813	Verschiedenes; Information

Die Versammlungsleitung eröffnet die Gemeindeversammlung und begrüsst die Anwesenden. Sie macht auf folgende Voraussetzungen für die regelkonforme Durchführung der Gemeindeversammlung aufmerksam:

- Die Traktandenliste wurde am 17. August 2023 im Nidauer Anzeiger publiziert. Damit wurde die Vorschrift erfüllt, dass die Einladung mindestens 30 Tage vorher öffentlich zu machen ist (Artikel 9 Gemeindeverordnung Kanton Bern, Artikel 36 Gemeindeordnung Ipsach).
- Das Reglement lag vom 21. August 2023 bis am 19. September 2023 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf (Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern).
- Die Botschaft mit den ausführlichen Berichten zu den einzelnen Traktanden ist an alle Stimmberechtigten verteilt worden (Artikel 35 Absatz 1 Gemeindeordnung Ipsach).
- Stimmberechtigt ist, wer das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzt und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft ist (Artikel 13 Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 24 Gemeindeordnung Ipsach).
- Die nicht Stimmberechtigten müssen gesondert sitzen (Artikel 41 Gemeindeordnung Ipsach).
- Die Stimmenzählerinnen und -zähler sind zu wählen (Artikel 41 Gemeindeordnung Ipsach). Es werden Patrick Firer und Manfred Schild vorgeschlagen. Sie werden stillschweigend gewählt.
- Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten ist festzustellen (Artikel 41 Gemeindeordnung Ipsach).
- Es besteht die Möglichkeit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern (Artikel 41 Gemeindeordnung Ipsach). Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht. Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der publizierten Reihenfolge.

0 1.12.43 Abwasserentsorgungsreglement und -verordnung
3488 **Erlasse / Abwasserentsorgungsreglement; Genehmigung Erneuerung**

20:05 bis 21:20 Uhr

Referentin Gemeinderätin Barbara Kradolfer
Ressort Bau und Planung

Informationen

Das gültige Abwasserentsorgungsreglement ist seit Juli 2002 in Kraft. Durch die Ortsplanungsrevision in Ipsach haben sich diverse Änderungen für die Gemeinde ergeben. Unter anderem ist die Ausnützungsziffer AZ auf dem ganzen Gemeindegebiet weggefallen. Es gab teilweise Um- und Aufzonungen. Gemäss dem neuen Baureglement sind nur noch die Grenzabstände massgebend. Aus diesem Grund ist eine neue Berechnungsgrundlage für die Abwassergebühren erforderlich. Aus der zonengewichteten **Grundstücksfläche** ZGF wird neu die zonengewichtete **Geschossfläche** ZGF. Die neue Berechnungsgrundlage kommt nur bei Neu- und Ausbauten zur Anwendung.

Die Gebühren für Abwasser und Regenabwasser setzen sich wie folgt zusammen:

Einmalige Anschlussgebühren

- Bei Neubau
- Erweiterung bestehende Gebäude (Ausbau)

Wiederkehrende Gebühren

- Verrechnung jährlich
- Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren
- Spezialfinanzierung für Unterhalt und Betrieb

Einmalige Anschlussgebühr gemäss gültigem Reglement

Berechnung nach zonengewichteter **Grundstücksfläche** ZGF

Beispiel für Neubau Zone W2 mit Ausnützungsziffer AZ 0.4 (Grundfaktor)

- Grundstücksfläche 500 m2 x 0.4 Grundfaktor		200 m2
- Zuschlagsfaktoren		
- Hofflächen; 200 m2 x Grundfaktor 0.2		40 m2
- Dachflächen; 200 m2 x Grundfaktor 0.2		40 m2
- Total zonengewichtete Grundstücksfläche ZGF		280 m2
- ZGF 280 m2 x CHF 22.35 pro m2 ZGF	CHF	6'258.00

Einmalige Anschlussgebühr gemäss neuem Reglement

Berechnung nach zonengewichteter **Geschossfläche** ZGF

Beispiel für Neubau Zone W2

- Erdgeschoss (Geschossfläche oberirdisch)		100 m2
- Obergeschoss		100 m2
- Zuschlagsfaktoren		
- Hofflächen; 200 m2 x Grundfaktor 0.2		40 m2
- Dachflächen; 200 m2 x Grundfaktor 0.2		40 m2
- Total zonengewichtete Geschossfläche ZGF		280 m2
- ZGF 280 m2 x CHF 22.35 pro m2 ZGF	CHF	6'258.00

Einmalige Anschlussgebühr gemäss neuem Reglement
Berechnung nach zonengewichteter **Geschossfläche** ZGF
Beispiel für Ausbau mit zusätzlichem Geschoss oberirdisch

- Erdgeschoss (bisher)		100 m2
- Obergeschoss (bisher)		100 m2
- Ausbau zusätzliches Geschoss oberirdisch		100 m2
- Total neue Geschossfläche oberirdisch GFo		300 m2
- Zuschlagsfaktoren		
- Hofflächen; 300 m2 x Grundfaktor 0.2		60 m2
- Dachflächen; 300 m2 x Grundfaktor 0.2		60 m2
- Total zonengewichtete Geschossfläche ZGF		420 m2
- Bisherige zonengewichtete Grundstücksfläche ZGF		280 m2
- Differenz ZGF		140 m2
- ZGF 140 m2 x CHF 22.35 pro m2 ZGF	CHF	3'129.00

In der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen im Kanton Bern (BMBV, Bernische Systematische Gesetzessammlung BSG Nr. 721.3) ist festgehalten, was alles als Geschossfläche oberirdisch gilt.

- Gebäude und Anbauten
- Wintergarten
- Garagen angebaut oder freistehend
- Carports
- Gartenhäuser
- Gewächshäuser
- Lagerhallen
- Stallungen

Zusammenfassung

- Für bestehende Gebäude ohne Ausbau gibt es keine Änderungen bei der Verrechnung der jährlich wiederkehrenden Gebühren
- Bei Neu- und Ausbauten ist neu die Geschossfläche oberirdisch GFo massgebend
- Berechnungsgrundlage der Geschossfläche oberirdisch GFo ist die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen im Kanton Bern BMBV
- Die Zuschlagsfaktoren für Hof- und Dachflächen können reduziert werden
- Für die Reduktion der Zuschlagsfaktoren ist ein Gesuch erforderlich
- Das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern AWA hat das neue Reglement überprüft
- Das Reglement berücksichtigt die Empfehlung des Preisüberwachers

Diskussion

Stimmbürger:in

Ist im Besitz eines Landwirtschaftsbetriebes. Im gültigen Reglement ist die Verrechnung nicht klar geregelt mit dem Umschwung. Alle drei Landwirtschaftsbetriebe wurden unterschiedlich berechnet. Die Verrechnung durch die Gemeinde erfolgte nicht einheitlich, sondern willkürlich. Bekam von der Bauabteilung vor Baubeginn die Auskunft, dass die einmaligen Anschlussgebühren CHF 10'000 betragen würden. Die effektive Rechnung betrug dann CHF 18'000. Gemäss Artikel 2 des gültigen Reglements ist die Bau- und Planungskommission für die Erhebung der Grundlagen zuständig.

Die Bauabteilung hat die Bau- und Planungskommission bei der Entscheidung durch falsche Informationen manipuliert. Es werden Anträge für die Abänderung der Artikel 24, 26, 27 und 34 im neuen Reglement gestellt.

Gemeindepräsident Bernhard Bachmann

Sämtliche Vorwürfe werden bestritten. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen und zugunsten der Einwohnergemeinde entschieden.

Gemeinderätin Barbara Kradolfer

Die Einwohnergemeinde bekam vor allen Rechtsinstanzen Recht. Die vorgeworfene Willkür wird zurückgewiesen. Das neue Abwasserentsorgungsreglement soll nicht einseitig auf die Landwirtschaftsbetriebe ausgerichtet werden. Bei einem grossen Gewerbebetrieb muss auch die gesamte Fläche berechnet werden.

Stimmbürger:in

Gibt es eine Reduktion der Gebühren, wenn das Regenabwasser vom Dach versickert?

Gemeinderätin Barbara Kradolfer

Ja, es gibt eine Reduktion, wenn die Eigentümerschaft nachweisen kann, dass das Regenabwasser durch Versickerungsmassnahmen reduziert wird. Die Reduktion muss bei der Einwohnergemeinde beantragt werden.

Stimmbürger:in

Wird bei einem Ausbau nur die zusätzliche Fläche berechnet oder das ganze Objekt?

Gemeinderätin Barbara Kradolfer

Das ganze Objekt wird neu berechnet und die Differenz verrechnet. Bei der bisherigen Berechnung wurde die maximale Ausnutzungsziffer AZ berücksichtigt und nicht die tatsächlich bebaute Fläche. Wurde weniger gebaut als möglich gewesen wäre, wurde zu viel bezahlt.

Stimmbürger:in

Man hat Mühe, die mündlich vorgetragenen Abänderungsanträge zu verstehen und beurteilen zu können.

Antrag

Das Traktandum ist zurückzuweisen. Die Abänderungsanträge sind durch den Gemeinderat zu prüfen und das Traktandum an einer späteren Gemeindeversammlung erneut zu traktandieren.

Abstimmung mit 26 zu 7 Stimmen

Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Anträge

Stimmbürger:in stellt die folgenden Anträge zur Abänderung des neuen Reglements:

Art. 24 / Einmalige Anschlussgebühren

Antrag Gemeinderat	Abänderungsantrag Stimmbürger:in
Absatz 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Geschossfläche (ZGF) erhoben.	Absatz 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Geschossfläche (ZGF) erhoben. <i>Bei Landwirtschafts- und Tierhaltungsbetrieben wird die zonengewichtete Geschossfläche (ZGF) auf den bewohnten Geschossflächen erhoben.</i>

Abstimmung mit 28 zu 13 Stimmen

Annahme des Abänderungsantrags.

Art. 26 / Rückerstattung

Antrag Gemeinderat	Abänderungsantrag Stimmbürger:in
Absatz 5 Kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren besteht bei a) Wegfall der Voraussetzung für Zuschlagsfaktoren, b) Abbruch oder c) Reduktion der Geschossfläche oberirdisch (GFo).	Absatz 5 <i>Beträgt die Differenz bereits bezahlter Gebühren aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche 10% und mehr als nach zonengewichteter Geschossfläche, wird die volle Differenz zurückbezahlt.</i> Kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren besteht bei a) Wegfall der Voraussetzung für Zuschlagsfaktoren, b) Abbruch oder c) Reduktion der Geschossfläche oberirdisch (GFo).

Abstimmung mit 27 zu 7 Stimmen

Annahme des Abänderungsantrags.

Art. 27 / Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Antrag Gemeinderat	Abänderungsantrag Stimmbürger:in
Absatz 3 Wenn bei Industrie- und Gewerbebetrieben ständig ein wesentlich geringer Anteil (mindestens 25 % weniger) des bezogenen Wassers als Abwasser anfällt (z.B. Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Kühlwasser mit bewilligter direkten Ableitung in ein Gewässer), kann die Gebühr angemessen herabgesetzt werden. Den erforderlichen Nachweis haben die Gebührenpflichtigen durch Einbau eines separaten Wasserzählers (auf ihre Kosten) zu erbringen.	Absatz 3 Wenn bei Industrie- und Gewerbebetrieben ständig ein wesentlich geringer Anteil (mindestens 25 % weniger) des bezogenen Wassers als Abwasser anfällt (z.B. Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Kühlwasser mit bewilligter direkten Ableitung in ein Gewässer), kann wird die Gebühr angemessen herabgesetzt werden. Den erforderlichen Nachweis <i>und den massgebenden Wasserverbrauch</i> haben die Gebührenpflichtigen durch Einbau eines separaten Wasserzählers (auf ihre Kosten) zu erbringen.

Abstimmung mit 31 zu 11 Stimmen

Annahme des Abänderungsantrags.

Art. 34 / Übergangsbestimmungen

Antrag Gemeinderat	Abänderungsantrag Stimmbürger:in
Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.	Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. <i>Vorbehalten bleiben Art. 24, Absatz 2 und Art. 26, Absatz 5.</i> Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Abstimmung mit 25 zu 11 Stimmen

Annahme des Abänderungsantrags.

Es gibt keine Wortmeldungen mehr. Die Diskussion wird geschlossen.

Schluss-Abstimmung mit 34 zu 8 Stimmen

Genehmigung der Erneuerung des Abwasserentsorgungsreglements mit den beschlossenen Abänderungen in den Artikeln 24, 26, 27, und 34.

BESCHLUSS

1. Die Erneuerung des Abwasserentsorgungsreglements wird mit den Abänderungen in den Artikeln 24, 26, 27 und 34 genehmigt.
2. Das abgeänderte Abwasserentsorgungsreglement wird auf den 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

0 4.1321 Schulanlage, Schulhausumgebung

2197 Schulanlage / Konzept Pausenplatzgestaltung; Information Verpflichtungskreditabrechnung

21:20 bis 21:25 Uhr

Referentin Gemeinderätin Barbara Kradolfer
Ressort Bau und Planung

Informationen

Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat (Artikel 109 Gemeindeverordnung Kanton Bern, Bernische Systematische Gesetzessammlung BSG Nr. 170.111).

Mit der Neugestaltung des Pausenplatzes in der Schule wurden realisiert:

- Multisportanlage mit Rasenplatz
- Kletterobjekt
- Aufenthaltsbereich mit Hecke
- Schularena
- Reckanlage
- Mergelweg und Balancieranlage

Abrechnung

- Beschluss Gemeindeversammlung am 06.12.2019	CHF	511'000
- Kreditabrechnung	CHF	503'465
- Kreditunterschreitung (1.47 %)	CHF	7'535

Einnahmen/Subventionen

- Sportfonds Kanton Bern	CHF	12'000
- Anzeiger Genossenschaft Nidau	CHF	3'000
- Total	CHF	15'000
- Bruttoanlagekosten	CHF	503'465
- Abzüglich total Einnahmen	CHF	- 15'000
- Total Nettoinvestition	CHF	488'465

Diskussion

Es gibt keine Wortmeldungen. Die Diskussion wird geschlossen.

**Über die Verpflichtungskreditabrechnung wird an der Gemeindeversammlung orientiert.
Es ist kein Beschluss durch die Stimmberechtigten zu fassen.**

0 1.311 Traktandenliste

812 Mitteilungen des Gemeinderates; Information

21:25 bis 21:30 Uhr

Gemeinderätin Barbara Kradolfer, Ressort Bau und Planung

Sie zeigt einige Bilder des revitalisierten Seeufers beim Seewasserwerk. Im Rahmen der Erneuerung des Seewasserwerks durch den Energie Service Biel/Bienne ESB wurden neue Leitungen für die Wasserentnahme im See erstellt. Aufgrund dieses baulichen Eingriffs in den Seeboden hat die ESB beschlossen, freiwillig ökologische Ersatzmassnahmen auszuführen. Das Seeufer wurde abgeflacht. Es wird noch ein Handlauf installiert, um den Ein- und Ausstieg in und aus dem See zu erleichtern.

Gemeindepräsident Bernhard Bachmann

Die nächste Gemeindeversammlung findet am Freitag 08. Dezember 2023 um 20:00 Uhr statt.

0 1.311 Traktandenliste
813 Verschiedenes; Information

Von 21:30 bis 21:35 Uhr

Stimmbürger:in

Am Samstag 14. Oktober 2023 von 09:00 bis um 15:00 Uhr findet auf dem Vorplatz beim Gemeindezentrum das "Ziebele-Fescht" der SVP Ipsach statt.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Gemeindepräsident Bernhard Bachmann informiert über die Rügepflicht. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort an der Gemeindeversammlung zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Es gibt keine Meldungen zur Rügepflicht.

Gemeindepräsident Bernhard Bachmann schliesst die Gemeindeversammlung mit dem Dank für die Teilnahme. Ein weiterer Dank geht an die Stimmzählenden. Der Gemeinderat lädt die Teilnehmenden zum Apéro im Foyer des Mehrzweckgebäudes ein.

Einwohnergemeinde Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Öffentliche Auflage

Das Protokoll ist spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. (Artikel 71 Absatz 1 Gemeindeordnung Ipsach)

Publikation im Nidauer Anzeiger

- Donnerstag 19. Oktober 2023

Die Auflage dauerte von

- Freitag 20. Oktober 2023 bis
- Montag 20. November 2023

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Es sind keine Einsprachen gegen das Protokoll eingereicht worden.

Der Gemeinderat hat das Protokoll am (*04. Dezember 2023*) genehmigt.

(Artikel 71 Absatz 3 Gemeindeordnung Ipsach)

Gemeinderat Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Genehmigung des Protokolls ist am (*07. Dezember 2023*) im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde